

Gemeinde Sinzheim

Bebauungsplan „Am Markbach - 4. Änderung“
Artenschutzrechtliche Untersuchung

Auftraggeber: GEMEINDE SINZHEIM
Bauamt
Marktplatz 1
76547 Sinzheim

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE
Kalliwodastraße 3
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 9379386
Telefax: 0721 - 9379438
E-mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Marlene Kassel (M.Sc. Umweltwissenschaften)

Karlsruhe, 13. Juli 2020

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Grundzüge der Planung	4
3	Methodik	4
4	Rechtliche Grundlagen	4
5	Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung	6
5.1	Gebietsbeschreibung	6
5.2	Artengruppen und relevante Habitatstrukturen im Gebiet.....	6
6	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	7
6.1	Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG].....	7
6.2	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG].....	7
6.3	Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG].....	7
6.4	Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]	8
7	Fazit und Ausblick	8

1 Einleitung

Die GEMEINDE SINZHEIM plant die 4. Änderung des Bebauungsplans „Am Markbach“ zwischen B3 und B500. Die geplante Änderung ermöglicht eine Bebauung der Flurstücke Nr. 1778/1 und 980/3. Derzeit wird das Untersuchungsgebiet von Grünland, Ruderalvegetation und kleinflächig von einem Graben eingenommen. Für die Änderung des Bebauungsplans ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Im Mai 2020 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, von der GEMEINDE SINZHEIM mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Untersuchung beauftragt.

Am 22. April 2020 fand eine Übersichtsbegehung des Untersuchungsgebiets statt. Da im Bereich der Grabenböschung ein Vorkommen von Eidechsen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, wurde diese Artengruppen in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Rastatt) vertieft untersucht. Während dieser Begehungen wurde außerdem kontrolliert, ob der Graben im Gebiet dauerhaft Wasser führt und somit ein potentielles Habitat für Amphibien darstellt.

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets am nördlichen Ortsrand von Sinzheim (Hintergrund: LGBR 2020, Maßstab 1:5.000).

2 Grundzüge der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplans soll eine Bebauung der Flurstücke 17785/1 und 980/3 zur Erweiterung der „Firma Reisser“ ermöglicht werden. Die Größe des untersuchten Gebiets umfasst etwa 2.600 m².

3 Methodik

Am 22. April 2020 fand eine Übersichtsbegehung des Untersuchungsgebiets statt. Im Rahmen dieser Begehung wurde im Untersuchungsgebiet nach geschützten Pflanzenarten gesucht sowie anhand der vorhandenen Habitatstrukturen eingeschätzt, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tierarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind und ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden können.

Die Erfassung von Eidechsen erfolgte halbquantitativ an drei Begehungsterminen zwischen April und Juni 2020. Hierfür wurde das Untersuchungsgebiet tagsüber bei geeigneter Witterung (sonnig; trocken; warm ($T \geq 20^\circ\text{C}$); windstill bis schwach windig (max. 3 Bft)) abgesucht. Die Erhebung der Eidechsen erfolgte entsprechend des Methodenstandards nach LAUFER (2014). Für die Ermittlung der Populationsgröße gemäß LAUFER (2014) wird die Zahl gefundener Tiere mit einem Korrekturfaktor von mindestens 6 multipliziert.

Tabelle 1: Untersuchungstermine Reptilien

Datum	Uhrzeit	Wetter
22.04.	ca. 11:00 – 12:00	20°C, mäßig windig, sonnig
28.05.	ca. 16:30 – 17:30	27°C, windstill bis schwach windig, sonnig bis bewölkt
17.06.	ca. 14:00 – 15:00	24°C, windstill bis schwach windig, sonnig bis bewölkt

4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

Demnach ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutz-

verordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten zählen u.a. alle Fledermausarten, einzelne Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse sowie einzelne Amphibien- und Insektenarten. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. In diesen Fällen gelten die aufgeführten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten liegt dann kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die ihrem Schutz vor Tötung / Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können zur Abwendung des Verbotstatbestands auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF = continuous ecological functioning).

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. [...]

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

5 Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung

5.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Sinzheim zwischen der B3 und der B500. Aktuell wird die Fläche größtenteils von einer dichtwüchsigen Fettwiese mittlerer Standorte eingenommen. Im Nordwesten des Gebiets befindet sich eine Aufschüttung, die dicht mit Ruderalvegetation, Kratzbeere (*Rubus caesius*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) bewachsen ist. Auf der Krone der Aufschüttung wachsen einzelne Sträucher. Im Süden verläuft ein Graben durch das Untersuchungsgebiet. Die Grabenböschung ist magerer ausgeprägt als die angrenzende Fettwiese. Die Grabensohle ist dicht mit Sumpfschilf (*Carex acutiformis*) und die Grabenböschung vereinzelt mit Strauchweiden und Jungwuchs der Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) bewachsen.

5.2 Artengruppen und relevante Habitatstrukturen im Gebiet

Für **Vögel** sind im Untersuchungsgebiet nur wenige geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Die Strauchweiden entlang des Grabens sind bedingt als Nistplätze für Freibrüter geeignet. Für in Bodennähe brütende Vogelarten sind diese nicht dichtwüchsig genug. Geeignete Brutstätten für Höhlenbrüter sind im Gebiet nicht vorhanden. Während der Übersichtsbegehung wurde eine singende Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) in einer Weide im Südosten des Gebiets festgestellt. Aufgrund der wenigen geeigneten Nistmöglichkeiten, einem mäßigen Nahrungsangebot im Gebiet sowie einer recht hohen Geräuschkulisse aufgrund der umgebenden Bundesstraßen wird die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Vögel als gering eingestuft.

Für **Fledermäuse** sind keine geeigneten Höhlen und Nischen vorhanden. Gebäude befinden sich ebenfalls nicht im Untersuchungsgebiet. Aufgrund der geringen Größe des Gebiets und fehlender Leitlinien für nächtliche Flugrouten sowie der Nähe zu stark befahrenen Straßen, ist das Gebiet nur sehr bedingt als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet. Dem Untersuchungsgebiet kommt demnach keine Bedeutung als Habitat für Fledermäuse zu.

Für **Reptilien**, insbesondere für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) relevant sind die besonnten mageren Böschungen des Grabens im Süden des Gebiets. Der Fuß der Aufschüttung im Norden ist dicht mit Brennnessel (*Urtica dioica*) und Baldrian (*Valeriana officinalis*) bewachsen. Ein Vorkommen von Eidechsen in diesem Bereich ist daher nicht zu erwarten. Während der Übersichtsbegehungen wurden bei geeigneter Witterung keine Eidechsen im Gebiet festgestellt. Aufgrund der relativ isolierten Lage des Untersuchungsgebiets ist zu vermuten, dass aktuell keine Verbindung zu Populationen in der Umgebung besteht.

Potentielle Tages- oder Winterverstecke für **Amphibien** sowie Laichgewässer (dauerhaft oder temporär) sind im Gebiet nicht vorhanden. Der Graben im Süden des Gebiets führte zu keinem Zeitpunkt der Geländebegehungen Wasser. Zudem war dieser dicht mit Sumpfschilf bewachsen. Das Gebiet wird im Norden und Osten von zwei stark befahrenen Straßen begrenzt. Im Süden und Westen grenzen Flächen des Gewerbegebiets von Sinzheim an. Von der Lage innerhalb eines Wanderungskorridors wird daher ebenfalls nicht ausgegangen.

Für geschützte **Insektenarten** sind kaum geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Diese wären beispielsweise offene Lössböschungen, ein großes Angebot an Nektarpflanzen, Totholz oder

Habitatbäume wie heimische Eichen oder alte Obstgehölze, beispielsweise für Heldbock (*Cerambyx cerdo*) oder Körnerbock (*Aegosoma scabricorne*). Im Gebiet wurden außerdem keine Raupennahrungspflanzen für gefährdete oder geschützte Schmetterlingsarten festgestellt wie Nachtkerze (*Oenothera*), Weidenröschen (*Epilobium*), Breitblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) oder Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*).

Geschützte **Pflanzenarten** wurden bei den Geländebegehungen nicht festgestellt. Jahreszeitlich bedingt konnte nicht das gesamte Artenspektrum begutachtet werden. Im Untersuchungsgebiet fehlen jedoch geeignete Standorte, die seltene oder geschützte Pflanzenarten erwarten lassen.

6 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Für **Vögel** sind im Untersuchungsgebiet nur bedingt geeignete Nistmöglichkeiten vorhanden. Die Strauchweiden entlang des Grabens bieten allenfalls geeignete Habitate für Freibrüter wie die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*). Sofern die Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, (zwischen 1. Oktober und 29. Februar) entfernt werden, ist nicht mit der Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe Vögel zu rechnen.

Für die Artengruppen **Fledermäuse**, **Amphibien** und **Insekten** sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Während der vertieften Untersuchungen wurden keine **Eidechsen** im Gebiet festgestellt. Von einer unbeabsichtigten Tötung von Tieren dieser Artengruppen im Zuge des Bauvorhabens ist derzeit nicht auszugehen.

6.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Im Untersuchungsgebiet sind in geringem Umfang geeignete Strukturen für **Vögel** vorhanden. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets zwischen zwei stark frequentierten Bundesstraßen und dem Gewerbegebiet von Sinzheim ist bereits eine erhöhte Geräusch- und Lichtkulisse vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass die Umgebung vor allem von häufigen und weit verbreiteten Arten der Siedlungsgebiete genutzt wird, die als Kulturfolger in der Regel weniger störungsempfindlich sind als seltener Arten. Von einer erheblichen Störung, d.h. einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen potentiell betroffener Arten, ist daher nicht auszugehen. Betriebsbedingt, beispielsweise durch eine erhöhte Licht- oder Lärmbelastung, ist ebenfalls keine Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten in der Umgebung zu erwarten, da bereits eine erhöhte Licht- und Lärmbelastung durch die Bundesstraßen und das angrenzende Gewerbegebiet besteht.

Für streng geschützte **Fledermäuse**, **Reptilien**, **Amphibien** und **Insekten** besteht kein Lebensraumpotential.

6.3 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Im Untersuchungsgebiet wurden in geringem Umfang potentielle Brutstätten für Freibrüter festgestellt. Für in Baumhöhlen und Nischen brütende **Vogelarten** sind keine Strukturen vorhanden. Während der ersten Übersichtsbegehung wurde eine singende Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) in einer Strauchweide im Südosten des Untersuchungsgebiet festgestellt.

Insgesamt ist das Habitatpotential für Vögel jedoch als gering zu bewerten. In der weiteren Umgebung, insbesondere im Offenland nördlich des Untersuchungsgebiets, finden sich zahlreiche ähnliche Habitatstrukturen. Für Freibrüter sind in der Umgebung ausreichend potentielle Nistplätze vorhanden, so dass diese in die Umgebung ausweichen können. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Für die Artengruppe Vögel ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 nicht erfüllt wird. Um den Konkurrenzdruck in angrenzenden Habitaten zu minimieren, können die entfallenden potentiellen Brutplätze durch Neupflanzung von heimischen Sträuchern auf den zukünftigen Grünflächen im Plangebiet ersetzt werden (Empfehlung).

Für geschützte **Fledermäuse**, **Reptilien**, **Amphibien** und **Insekten** besteht kein Lebensraumpotential.

6.4 Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]

Im Gebiet wurden keine Vorkommen von geschützten Pflanzenarten festgestellt. Jahreszeitlich bedingt konnte jedoch nicht das gesamte Artenspektrum untersucht werden. Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Standorte, die seltene oder geschützte Pflanzenarten erwarten lassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird nicht von einer Erfüllung dieses Verbotstatbestands ausgegangen.

7 Fazit und Ausblick

Artenschutzrelevante Strukturen im Untersuchungsgebiet sind nur in geringem Maße vorhanden. Die Strauchweiden entlang des Grabens stellen potentielle Nistplätze für **Vögel** dar. Für **Reptilien**, insbesondere Eidechsen, stellen die mageren Böschungen entlang des Grabens potentielle Habitatstrukturen dar. Während der Geländebegehungen konnten jedoch keine Tiere festgestellt werden. Für **Fledermäuse**, **Amphibien** und geschützte **Insektenarten** bietet das Gebiet keine geeigneten Habitatstrukturen.

Um eine unbeabsichtigte Tötung von Vögeln zu verhindern muss die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Fristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (zwischen 1. Oktober und 28. Februar) erfolgen. Aufgrund des geringen Habitatpotentials ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Um einen Ausgleich für entfallende Gehölze zu schaffen, können die zukünftigen Grünflächen im Gebiet mit heimischen Sträuchern bepflanzt werden (Empfehlung).